



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 24

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.12.2009

33. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallentsorgungssatzung) vom 18. Dezember 2009

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) vom 18. Dezember 2009

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Rotenburg (Wümme) (Gefahrenabwehrverordnung) vom 17. Dezember 2009

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule Rotenburg (Wümme) vom 20.12.2007 der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 17. Dezember 2009

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) in der Neufassung vom 22.08.2001 (Hundesteuersatzung) vom 17. Dezember 2009

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Rotenburg (Wümme) vom 20.12.2007 der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 17. Dezember 2009

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 17. Dezember 2009

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 17. Dezember 2009

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 17. Dezember 2009

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Unterstedt der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 17. Dezember 2009

7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Mulmshorn der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 17. Dezember 2009

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Selsingen vom 15. Dezember 2009

6. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Samtgemeinde Selsingen vom 15. Dezember 2009

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Tarmstedt vom 2. Dezember 2009

Satzung der Freiwilligen Feuerwehren in der Samtgemeinde Tarmstedt vom 2. Dezember 2009

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2009 vom 7. Dezember 2009

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bötersen für das Haushaltsjahr 2009 vom 8. Dezember 2009

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Bothel vom 16. Dezember 2009

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet Pudelhofsweg“ der Gemeinde Brockel vom 15. Dezember 2009

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Hohendamm“ der Gemeinde Brockel vom 15. Dezember 2009

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen (Aufwandsentschädigungssatzung) in der Gemeinde Gnarrenburg vom 15. Dezember 2009

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2009 vom 25. November 2009

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2009 vom 7. Dezember 2009

2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 11.06.2001 der Gemeinde Wilstedt vom 12. Dezember 2009

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) vom 22.12.2009

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 510), mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I Seite 2705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I Seite 2723) i. V. m. § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.05.2008 (Nds. GVBl. S. 127) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 18.12.2009 folgende Satzung über die Abfallentsorgung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallentsorgungssatzung) vom 17.12.2003, zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 der 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallentsorgungssatzung) vom 17.06.2009 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 Satz 6 – von Kommas eingeschlossener Nebensatz – erhält folgende Fassung:

die in Kapitel 20 des Verzeichnisses der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) aufgeführt sind

In § 3 Abs. 3 werden vor dem Wort Rechtsverordnung die Worte **Gesetz oder** eingefügt.

In § 5 Abs. 1 Nr. 7 werden die Begriffe *Elektroaltgeräte (Elektroschrott)* durch **Elektro- und Elektronikgeräte** ersetzt.

§ 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Erdaushub, schwach belastet, ist Erdmaterial, das die Zuordnungskriterien für Deponien gemäß Anhang 3, Ziffer 2, Tabelle 2, Spalte 6, der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV) einhält.

§ 10 Abs. 3 wird um Satz 2 ergänzt:

Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird der beispielhaften Aufzählung das Wort **Batterien** hinzugefügt.

In § 12 werden die Begriffe *Elektroaltgeräte (Elektroschrott)* durch **Elektro- und Elektronikgeräte** ersetzt.

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informationstechnik- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte.

§ 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, die durch Rechtsverordnung nach § 41 Satz 2 KrW-/AbfG bestimmt worden sind, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen.

§ 16 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

§ 49 KrW-/AbfG und die Vorschriften der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB) sind zu beachten.

In § 22 Abs. 1 Satz 1 - hinter § 7 Abs. 2 - ist die Gesetzeszitation zu vervollständigen:

Niedersächsische Landkreisordnung (NLO)

Im Negativkatalog – Anlage 2 zur Abfallentsorgungssatzung – Abfallschlüssel 16 06 01 bis 16 06 05 ist in der Spalte Bemerkungen die Rechtsquelle *BattV* durch **BattG** zu ersetzen.

Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 18.12.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2009 Nr. 24

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 510), mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), und §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), mehrfach geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 09.05.2008 (Nds. GVBl. S. 127) i. V. m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Seite 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 17.12.2003, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 18.12.2009 hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 18.12.2009 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) vom 18.12.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 der 5. Änderungssatzung vom 18.12.2008, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Buchstabe B) Ziff. 7 erhält folgende Fassung:

Asbesthaltige Bauabfälle	je Tonne	135,00 €
--------------------------	----------	-----------------

§ 3 Abs. 1 Buchstabe C) wird wie folgt ergänzt:

d) Für Sperrabfallabfahren gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 Abfallentsorgungssatzung werden Gebühren durch Einzelfallregelungen festgesetzt.

§ 7 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebührenschild für Einzelleerungen (§ 3 Abs. 1 Buchst. A), letzter Satz) sowie bei Einzelfallregelungen der Sperrabfallabfuhr (§ 3 Abs. 1 Buchst. C), d)) entsteht mit der Inanspruchnahme, bei Anlieferung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen oder bei den –einrichtungen (§ 3 Abs. 1 Buchst. B) und C)) mit der Anlieferung.

Artikel 2

Artikel 1 dieser Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 18.12.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Luttmann
Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2009 Nr. 24

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 17.12.2009 (Gefahrenabwehrverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), in Verbindung mit dem § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) **S t r a ß e n**
im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse - alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, wie Plätze, Straßen, Fuß und Radwege und Parkflächen nebst allen ihren Bestandteilen.
- (2) **A n l a g e n**
im Sinne dieser Verordnung sind - einschl. den dazugehörigen Wegen - alle öffentlichen Park- und Grünflächen mit Anpflanzungen, Sport-, Camping- und Badeanlagen, Freizeit- und Spielplätze, Schulhöfe, städtische Friedhöfe, sowie Weichelsee und Bullensee.

§ 2 Hundehaltung

- (1) Hunde sind so zu halten, dass Personen nicht gefährdet, belästigt sowie durch Lärm nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
- (2) Wer Hunde hält, hat sicherzustellen, dass sie nur von Personen ausgeführt werden, die in der Lage sind, jederzeit auf die Hunde ausreichend einwirken zu können und sie zu beherrschen. Es muss in jedem Fall eine Leine mitgeführt werden.
- (3) Hundehalterinnen, Hundehalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen haben zu verhindern, dass ihr Hund
- a) auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft oder diese beschädigt,
 - b) Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder anderweitig gefährdet,
 - c) Fuß- und Gehwege, Plätze, Fußgängerzonen, den Fußgängern vorbehaltene Flächen in verkehrsberuhigten Zonen, Grünstreifen und Anlagen nach § 1 Abs. 2 mit Kot verunreinigt.
- Nach Verunreinigungen durch Kot ist die Hundehalterin bzw. ist der Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragte Person zur unverzüglichen Säuberung verpflichtet. Seine Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (4) Über die allgemeine Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus sind Hunde von allen Anlagen fernzuhalten, die für den Aufenthalt von Kindern eingerichtet sind. Dazu zählen insbesondere Kinderspielstätten, Schulhöfe, Sportanlagen aller Art, Liegewiesen und Badebereiche. Von diesem Verbot ausgenommen sind Blindenführhunde, wenn eine blinde Person durch einen Blindenführhund im Führgeschirr begleitet wird.
- (5) Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 2 dieser Verordnung enthaltenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird. Die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 13.07.1989 ist außer Kraft getreten.

Rotenburg (Wümme), den 17.12.2009

Stadt Rotenburg (Wümme)
Eichinger
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2009 Nr. 24

**1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
der Volkshochschule Rotenburg (Wümme) vom 20.12.2007**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den z.Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung der Volkshochschule Rotenburg (Wümme) vom 20.12.2007 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Nrn. 1, 2,7, Abs. 8 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Die Teilnahmegebühr beträgt für

- | | |
|--|------------------------------|
| 1. Kurse, Seminare, Bildungsurlaube und Arbeitskreise
ab 7 Teilnehmer/innen | pro Unterrichtsstunde 2,55 € |
| 2. Kurse, Seminare und Bildungsurlaube im Fachbereich EDV/Neue Technologien
ab 7 Teilnehmer/innen | pro Unterrichtsstunde 3,55 € |
| 7. einen Vorbereitungslehrgang auf die Erlangung der Hochschulreife durch
die sog. Z-Prüfung während der Laufzeit des Lehrgangs | mtl. 48,00 € |

(8) Im Einzelfall kann der VHS-Leiter/die VHS-Leiterin eine abweichende Gebühr festsetzen. Dies gilt insbesondere für Kurse unterhalb der Mindestteilnehmerzahl, im Falle einer Vereinbarung über höhere Honorarkosten sowie für Veranstaltungen, die mit anderen Trägern, Institutionen oder Organisationen

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 17.12.2009

Stadt Rotenburg (Wümme)
Eichinger
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2009 Nr. 24

**1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Rotenburg (Wümme)
in der Neufassung vom 28.8.2001 (Hundesteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) in der Neufassung vom 28.8.2001 wird wie folgt geändert:

1.) In § 3 wird der Passus in Absatz 1

ersetzt durch	a) für den ersten Hund	“33,-- Euro”
	b) für den zweiten Hund	“45,-- Euro”
	c) für jeden weiteren Hund	“61,-- Euro”
	a) für den ersten Hund	“40,-- Euro”
	b) für den zweiten Hund	“70,-- Euro”
	c) für jeden weiteren Hund	“100,-- Euro”

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 17.12.2009

Stadt Rotenburg (Wümme)
Eichinger
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2009 Nr. 24

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Rotenburg (Wümme) vom 20.12.2007

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den zzt. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung vom 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Rotenburg (Wümme) vom 20.12.2007 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 6 Absatz 1 der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Rotenburg (Gebührenverzeichnis) vom 20.12.2007 wird wie folgt neu gefasst:

Folgende Gebühren werden erhöht bzw. ergänzt:

1. Bibliotheksausweis

- a) bei Erstausstellung von 3,00 € auf 5,00 €
- b) bei Neuausstellung nach Verlust von 5,00 € auf 7,00 €

2. Jahresgebühr

- a) für Erwachsene ab 16 von 15,00 € auf 20,00 €
- b) für Inhaber der Juleica oder Ehrenamtskarte ermäßigt sich die Jahresgebühr um 50%

3. Einmalausleihe

- a) bei Erstausstellung des Leseausweises
einmaliges Ausleihen von bis zu 7 Medien ohne weitere Kosten kostenlos
- b) jede weitere Ausleihe von bis zu 7 Medien von 3,00 € auf 5,00 €

4. Vormerkung

- bei erfolgter Bereitstellung von 0,75 € auf 1,00 €

5. Säumnisgebühren

pro Öffnungstag und Medium

- a) für Bücher, Spiele, Zeitschriften weiterhin 0,30 €
- b) für alle anderen Medien von 0,30 € auf 0,40 €

6. Verlust und Beschädigung von Medien

- für Ersatzbeschaffung und Bearbeitung eines Mediums von 3,00 € auf 5,00 €

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 17.12.2009

Stadt Rotenburg (Wümme)
Eichinger
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2009 Nr. 24

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen der Stadt Rotenburg (W.) vom 29.10.2003 in der Fassung der Änderungssatzung vom 14.03.2007 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird § 10 wie folgt neu gefasst:
„§ 10 Ruhezeiten“
2. In der Inhaltsübersicht wird nach § 15a folgender § 15b neu eingefügt:
„§ 15b Urnengemeinschaftsgrabanlage“
3. In der Inhaltsübersicht wird nach § 16 folgender § 16a eingefügt:
„§ 16a Wahlgrabstätten im Bereich des Entwicklungsleitplanes auf dem Friedhof Mulmshorn“
4. In der Inhaltsübersicht wird nach § 17 folgender § 17a eingefügt:
„§ 17a Pflegerecht“
5. In § 6 Absatz 2 Buchstabe b) werden nach den Worten „aller Art“ die Worte „und Sportgeräte (z.B. Rollschuhen, Inlineskater)“ eingefügt.
6. § 6 Absatz 2 Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:
„d) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,“
7. Nach § 6 Absatz 2 Buchstabe d) wird folgender Buchstabe e) neu eingefügt:
„e) Druckschriften zu verteilen,“
8. Die bisherigen Buchstaben e) bis g) in § 6 Absatz 2 werden zu Buchstaben f) bis h).
9. In § 6 Absatz 2 Buchstabe h) (neu) wird das Wort „Blindenhunden“ durch das Wort „Blindenführhunden“ ersetzt.
10. In § 7 Absatz 2 wird das Wort „Gewerbebetriebe“ durch das Wort „Gewerbetreibende“ ersetzt.
11. In § 7 Absatz 2 Buchstabe b) werden nach den Worten „abgelegt haben“ die Worte „oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und“ eingefügt.
12. § 7 Absatz 2 Buchstabe c) wird gestrichen.
13. Der bisherige Buchstabe d) in § 7 Absatz 2 wird zu Buchstabe c).

14. Nach § 7 Absatz 6 wird folgender Absatz 7 neu eingefügt:

„(7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.

Abs. 1 – 2; Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen abgewickelt werden.“

15. Nach § 12 Absatz 1 Buchstabe a) wird folgender Buchstabe b) neu eingefügt:

„b) Urnengemeinschaftsgrabanlage („Urnengarten“)“.

16. Die bisherigen Buchstaben b) und c) in § 12 Absatz 1 werden zu Buchstaben c) und d).

17. Nach § 15a – anonyme Urnenreihengrabstätten wird folgender § 15b neu eingefügt:

„§ 15b Urnengemeinschaftsgrabanlage

(1) Auf den Friedhöfen Mulmshorn und Waffensen sind gesonderte Urnengemeinschaftsgrabanlagen angelegt.

(2) Die Urnengemeinschaftsgrabanlage („Urnengarten“) ist eine Grabanlage, die aus einer Gruppe mehrerer Urnengrabstätten für die Beisetzung von Aschen und einer einheitlichen äußeren Gestaltung besteht. In der Urnengemeinschaftsgrabanlage werden die Urnengrabstätten unterschieden in:

a) Einzelurnengrabstätten, diese bestehen aus einer einzigen Urnengrabstelle, und

b) Doppelurnengrabstätten, diese bestehen aus 2 nebeneinander liegenden Urnengrabstellen.

(3) Eine Einzelurnengrabstätte ist maximal 0,50 m lang und 0,50 m breit, eine Doppelurnengrabstätte ist maximal 0,50 m lang und 1,00 m breit.

(4) An den Urnengrabstätten der Urnengemeinschaftsgrabanlage kann auf Antrag ein Nutzungsrecht erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des / der zu Bestattenden als Teilhabe an der gesamten Urnengemeinschaftsgrabanlage verliehen werden, wobei die Zuweisung der Grabstätte der Reihe nach erfolgt.

(5) Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können an einer Einzelurnengrabstätte nicht geltend gemacht werden. Das Nutzungsrecht an einer Doppelurnengrabstätte wird bei der Beisetzung der 2. Urne einmalig für die gesamte Doppelurnengrabstätte um den zur Wahrung der Ruhefrist notwendigen Zeitraum verlängert. Die Gebühren richten sich auch bei der einmaligen Verlängerung des Nutzungsrechtes nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.

Ein Wiedererwerb einer Einzel- oder Doppelurnengrabstätte oder die Verlängerung der Ruhefristen ist grundsätzlich nicht möglich. Sofern nach Ablauf der Ruhefrist die Neuplanung der Urnengemeinschaftsgrabanlage den Erhalt einer einzelnen Einzel- oder Doppelurnengrabstätte ermöglicht, kann ausnahmsweise das Nutzungsrecht für weitere 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahre verliehen werden.

(6) Die Urnengemeinschaftsgrabanlage wird von der Friedhofsverwaltung angelegt, einheitlich gestaltet und unterhalten. Auf den Urnengrabstätten dürfen vom Nutzungsberechtigten keine Grabmale errichtet oder Anpflanzungen vorgenommen werden. Auf Antrag des / der Nutzungsberechtigten kann eine namentliche Kennzeichnung an einem zentralen Denkmal / Grabmal erfolgen. Die einheitliche namentliche Kennzeichnung wird von der Friedhofsverwaltung gegen eine Gebühr gestellt.

(7) Grabschmuck, insbesondere Sargaufgaben, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte und persönliche Andenken dürfen nur auf gesondert ausgewiesenen Flächen außerhalb der Urnengemeinschaftsgrabanlage niedergelegt werden.

(8) Das Abräumen der Urnengemeinschaftsgrabanlage oder Teilen von Ihnen nach Ablauf der Ruhefrist wird 6 Monate vorher öffentlich durch Aushang in dem amtlichen Aushangkasten der Stadtverwaltung und den Aushangkästen auf den Friedhöfen sowie durch eine Hinweistafel auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage selbst bekannt gegeben.

(9) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für (Erd-) Reihengrabstätten entsprechend auch für die Urnengemeinschaftsgrabanlage.“

18. In § 16 Absatz 1 Satz 4 wird vor den Worten „paarweise Wahlgrabstellen“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

19. In § 16 Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Zustimmung“ die Worte „oder aufgrund anderweitiger rechtlicher Übertragung“ eingefügt.

20. § 16 Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst:

„(11) Ein vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Ein vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht an belegten oder teilweise belegten Grabstätten ist hingegen erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit möglich. Ein Verzicht ist grundsätzlich nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet nicht statt.

In begründeten Ausnahmefällen oder wenn Gründe einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwaltung des Friedhofs nicht entgegenstehen kann im Einzelfall auf Antrag der / des Nutzungsberechtigten auch der Rückgabe des Nutzungsrechtes an teil- oder belegten Wahlgrabstätten vor Ablauf zugestimmt werden.

Die Rückgabe eines Nutzungsrechtes sowohl an unbelegten als auch an teil- bzw. belegten Wahlgrabstätten ist nach der Friedhofsgebührensatzung gebührenpflichtig. Dies gilt nicht für Wahlgrabstätten im Bereich des Entwicklungsleitplanes auf dem Friedhof Mulmshorn (§ 16a).

Bei vorzeitiger Rückgabe sind die Bepflanzung, die Grabmale sowie sonstige bauliche Anlagen und eingebrachte Sachen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen.“

21. Nach § 16 – Wahlgrabstätten wird folgender § 16a neu eingefügt:

„§ 16a Wahlgrabstätten im Bereich des Entwicklungsleitplanes auf dem Friedhof Mulmshorn

Für Wahlgrabstätten, die nach dem Entwicklungsleitplan auf dem Friedhof Mulmshorn vom 15.05.2008 in der zurzeit geltenden Fassung nicht wieder belegt werden sollen, gelten folgende Abweichungen des § 16:

- (1) Bei einer Beisetzung wird das Nutzungsrecht grundsätzlich nur für die durch diese Beisetzung belegte Grabstelle um den notwendigen Zeitraum verlängert. In besonders begründeten Härtefällen kann ein widerrufliches Pflegerecht an einer oder mehreren auf der gleichen Grabstätte gelegenen Grabstellen eingeräumt werden. In diesen Fällen ist weiterhin die laufende Unterhaltungsgebühr - Ziffer 2 des Gebührentarifes zur Gebührensatzung - zu entrichten. Für die Verleihung des Pflegerechtes gelten die Vorschriften des § 17a entsprechend.
- (2) Bei einem vorzeitigem Verzicht auf das Nutzungsrecht mit gleichzeitigem Erwerb einer anderen Grabstätte auf dem Friedhof Mulmshorn wird die restliche Zeit des Nutzungsrechtes (hierbei werden angefangene Jahre nicht berücksichtigt) übertragen.
- (3) Übersteigt die Anzahl der abgegebenen Grabstellen die Anzahl der neu erworbenen Grabstellen, findet keine Gebührenerstattung statt.“

22. Nach § 17 – Urnenbeisetzungen - wird folgender § 17a neu eingefügt:

„§ 17a Pflegerecht

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes und sofern bei Wahlgrabstätten vom Recht auf Verlängerung kein Gebrauch gemacht wird, kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag ein widerrufliches Pflegerecht einräumen, wenn die Einräumung des Pflegerechtes dem Friedhofszweck nicht zuwiderläuft und auch andere öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Die Einräumung eines Pflegerechtes ist ausgeschlossen, wenn nach den Belegungsplänen für die Grabstätte die Vergabe neuer Nutzungsrechte vorgesehen ist.
- (3) Eine mehrmalige Verlängerung des Pflegerechtes ist zulässig. Maßgeblich für die Verlängerung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung über die Verlängerung.
- (4) Für die Antragstellung gilt § 16 Abs. 1 und 6 sinngemäß.
- (5) Die Einräumung des Pflegerechtes erfolgt schriftlich und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (6) Der / die Pflegeberechtigte hat alle Pflichten, die für die Nutzungsberechtigten an einer Wahlgrabstätte nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung bestehen, ebenfalls sinngemäß zu erfüllen. Das gilt insbesondere für die Pflege- und Unterhaltungspflichten.
- (7) Das Pflegerecht kann widerrufen werden, wenn
 - a) dies vom Pflegeberechtigten gewünscht bzw. beantragt wird,
 - b) die Pflicht zur Unterhaltung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gem. § 21 nicht erfüllt wird oder
 - c) die Pflicht zur ordnungsgemäßen Pflege der Grabstätte (§ 23) verletzt wird.
- (8) Die Vergabe eines Pflegerechtes kann davon abhängig gemacht werden, dass der / die Antragsteller/in auf die Entfernung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen auf der Grabstätte entschädigungslos verzichtet.

- (9) Wird ein Pflegerecht eingeräumt, ist die laufende Unterhaltungsgebühr – Ziffer 2 des Gebührentarifes zur Gebührensatzung – zu entrichten.“
23. In § 22 Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „genügt ein vorheriger“ durch die Worte „genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein“ ersetzt.
24. In § 23 Absatz 2 Satz 3 wird der Wert „0,50 m“ durch den Wert „0,80 m“ ersetzt.
25. In § 25 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „vom Bestattungsunternehmer“ durch die Worte „von der Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit dem / der Bestattungsunternehmer/in“ ersetzt.
26. In § 29 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer II werden nach den Worten „aller Art“ die Worte „und Sportgeräte“ eingefügt.
27. In § 29 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer IV wird wie folgt neu gefasst:
„IV. Waren aller Art verkauft, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen anbietet,“
28. Nach § 29 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer IV wird folgende Ziffer V neu eingefügt:
„V. Druckschriften verteilt,“
29. Die bisherigen Ziffern V. bis VII. in § 29 Absatz 1 Buchstabe b) werden zu Ziffern VI. bis VIII.
30. In § 29 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer VIII (neu) wird das Wort „Blindhunden“ durch das Wort „Blindenführhunden“ ersetzt.
31. In § 29 Absatz 1 Buchstabe c) Ziffer II werden die Worte „ihnen oder ihrem“ durch die Worte „ihm / ihr oder seinem / ihrem“ ersetzt.
32. Nach § 29 Absatz 1 Buchstabe d) wird folgender Buchstabe e) neu eingefügt:
„e) entgegen § 15b Abs. 7 Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte und persönliche Andenken nicht auf den gesondert ausgewiesenen Flächen außerhalb der Urngemeinschaftsgrabanlage niedergelegt,“
33. Die bisherigen Buchstaben e) bis j) in § 29 Absatz 1 werden zu Buchstaben f) bis k).
34. In § 29 Absatz 3 wird das Wort „NGefAG“ durch die Worte „Nds. SOG“ ersetzt.
35. § 30 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 17.12.2009

Stadt Rotenburg (Wümme)
Eichinger
Bürgermeister

(L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2009 Nr. 24

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für den Friedhof Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 19.12.1977 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.12.1983, 28.08.2001 und 29.10.2003 wird wie folgt geändert:

- I. § 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
 „(3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Gebühr nach dem entstandenen Zeit- und Sachaufwand fest. Die Höhe richtet sich nach dem Gebührentarif.“
- II. In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 1 neu eingefügt:
 „Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.“
- III. In § 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 werden die Worte „§ 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 1“ durch die Worte „§ 15 Abs. 1, § 15a Abs. 1, § 15b Abs. 2, § 16 Abs. 1 und § 17a Abs. 1“ ersetzt.
- IV. In § 4 werden nach dem Wort „Einzelfall“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.
- V. Im Anhang zur Gebührensatzung für den Friedhof Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme) - Gebührentarif – werden nach Tarif-Nr. 1.1.2 folgende Tarife neu eingefügt:

„1.2 Urnengemeinschaftsgrabanlage („Urnengarten“)

Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte der Urnengemeinschaftsgrabanlage beinhaltet die Friedhofsumlage sowie eine Komplettleistung für das Grab, das zentrale Denkmal/Grabmal sowie die Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsanlage mit Ausnahme einer Namenstafel.

1.2.1	Einzelurnengrabstätte – für 30 Jahre -	650,00	€
1.2.2	Doppelurnengrabstätte – für 30 Jahre -	1.300,00	€
1.2.2.1	für jedes Jahr der einmaligen Verlängerung je Doppelurnengrabstelle	22,00	€
1.2.3	Namenstafel versehen mit dem Namen des/der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum (zusätzlich zu den Tarifen 1.2.1 und 1.2.2)		
	Die Anbringung der Namenstafel wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.“		

- VI. Die bisherigen Tarife 1.2 bis 1.3 werden zu den Tarifen 1.3 bis 1.4.
- VII. Im Gebührentarif werden die Gebührenhöhen der nachfolgenden Tarife wie folgt neu festgelegt:

Tarif	Betrag bisher	Betrag neu
1.3.1 (neu)	111,00 €	156,00 €
1.3.2 (neu)	4,00 €	5,20 €
2	3,00 €	3,90 €

- VIII. Im Gebührentarif wird dem Tarif Nr. 1.3.2 (neu) folgende Ergänzung angefügt:
 „Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur für die Grabstellen zu entrichten, die seit dem 01.01.1924 niemals mit einem Sarg und/oder einer Urne belegt worden sind.“
- IX. Im Gebührentarif wird der Tarif Nr. 1.4 (neu) wie folgt neu gefasst:
 „Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahl- bzw. Reihengrab gem. § 12 Abs. 5 Satz 2 und 3 der Friedhofssatzung (Urnenaufsetzung):
 Für Urnenbeisetzungen auf einer vorhandenen Wahl- bzw. Reihengrabstelle wird je Urne 1/3 der Gebühr wie zu Ziffer 1.3.1 bzw. Ziffer 1.1.1 (aufgerundet auf volle 0,10 €) erhoben, sofern die Urnenaufsetzung im selben Kalenderjahr erfolgt, in dem auch die Erdbestattung erfolgte.“
- X. Im Gebührentarif wird dem Tarif Nr. 2 folgende Ergänzung vor dem 1. Absatz angefügt:
 „Bei Wahlgrabstätten ist die Friedhofsumlage nur für die Wahlgrabstellen zu entrichten, die seit dem 01.01.1924 niemals mit einem Sarg und/oder einer Urne belegt worden sind.“
- XI. Im Gebührentarif werden im Tarif Nr. 3.2.1 die Worte „im Zuge des gleichen Sterbefalles“ durch die Worte „für den gleichen Sterbefall“ ersetzt.

XII. Im Gebührentarif wird der bisherige Tarif Nr. 4 aufgehoben und durch den folgenden neuen Tarif Nr. 4 ersetzt:

- | | | |
|-----|--|---------|
| „4. | Rücknahmegebühr / Unterhaltungsgebühr bei Wahlgrabstätten | |
| 4.1 | Gebühr für die Zustimmung zum vorzeitigen Verzicht auf das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten, einmalig pauschal | 50,00 € |
| 4.2 | Unterhaltungsgebühr für die Pflege von belegten bzw. teilweise belegten Wahlgrabstätten, die mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung vor Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. vor Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben wurden, jährlich je Wahlgrabstelle | 52,00 € |

XIII. Im Gebührentarif werden im Tarif Nr. 8.1 die Worte „3 Wochen“ durch die Worte „1 Monat“ ersetzt.

XIV. Im Gebührentarif wird der Tarif Nr. 9 Buchstabe b) wie folgt neu gefasst:

- „b) Sachaufwand
Der Sachaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 17.12.2009

Stadt Rotenburg (Wümme)
Eichinger (L.S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2009 Nr. 24

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis – Verwaltungskostensatzung vom 28. April 1992, 30. November 1995, i. F. v. 26. März 1998, 28. August 2001 wird wie folgt geändert:

§ 3 Satz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

alt:

„Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.“

neu:

„Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand.“

§ 2

Die Satzung tritt am 01. des Monats in Kraft, der auf die Bekanntmachung folgt.

Rotenburg (Wümme), den 17.12.2009

Stadt Rotenburg (Wümme)
Eichinger (L.S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2009 Nr. 24

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Unterstedt der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für den Friedhof Unterstedt der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 30.08.1977 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 16.12.1983, 24.09.1991, 28.08.2001, 29.10.2003 und 14.03.2007 wird wie folgt geändert:

- I. § 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Gebühr nach dem entstandenen Zeit- und Sachaufwand fest. Die Höhe richtet sich nach dem Gebührentarif.“
- II. In § 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 werden die Worte „§ 15a Abs. 1 und § 16 Abs. 1“ durch die Worte „§ 15a Abs. 1, § 15b Abs. 2, § 16 Abs. 1 und § 17a Abs. 1“ ersetzt.
- III. Im Anhang zur Gebührensatzung für den Friedhof Unterstedt der Stadt Rotenburg (Wümme) - Gebührentarif – werden die Gebührenhöhen der nachfolgenden Tarife wie folgt neu festgelegt:

Tarif	Betrag bisher	Betrag neu
1.1.1	102,00 €	133,00 €
1.1.2	68,00 €	89,00 €
1.2.1	253,00 €	330,00 €
1.2.2	8,50 €	11,00 €
2	4,00 €	5,20 €

- IV. Im Gebührentarif wird im Tarif Nr. 1.2.2 der Absatz 1 ersetzt durch folgenden Absatz:
„Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur für die Grabstellen zu entrichten, die seit dem 01.04.1950 niemals mit einem Sarg und/oder einer Urne belegt worden sind.“
- V. Im Gebührentarif wird im Tarif Nr. 2 der Absatz 1 ersetzt durch folgenden Absatz 1:
„Bei Wahlgrabstätten ist die Friedhofsumlage nur für die Wahlgrabstellen zu entrichten, die seit dem 01.04.1950 niemals mit einem Sarg und/oder einer Urne belegt worden sind.“
- VI. Im Gebührentarif werden im Tarif Nr. 3.2.1 die Worte „im Zuge des gleichen Sterbefalles“ durch die Worte „für den gleichen Sterbefall“ ersetzt.
- VII. Im Gebührentarif wird der Tarif Nr. 4 wie folgt neu gefasst:
„4. Rücknahmegebühr / Unterhaltungsgebühr bei Wahlgrabstätten
4.1 Gebühr für die Zustimmung zum vorzeitigen Verzicht auf das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten, einmalig pauschal 50,00 €
4.2 Unterhaltungsgebühr für die Pflege von belegten bzw. teilweise belegten Wahlgrabstätten, die mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung vor Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. vor Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben wurden, jährlich je Wahlgrabstelle 52,00 €“

- VIII. Im Gebührentarif wird der Tarif Nr. 9 Buchstabe b) wie folgt neu gefasst:

„b) Sachaufwand

Der Sachaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 17.12.2009

Stadt Rotenburg (Wümme)
Eichinger
Bürgermeister

(L.S.)

7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Mulmshorn der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für den Friedhof Mulmshorn der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 19.12.1977 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 12.12.1979, 16.12.1983, 15.12.1988, 28.08.2001, 29.10.2003 und 06.11.2007 wird wie folgt geändert:

- I. § 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Gebühr nach dem entstandenen Zeit- und Sachaufwand fest. Die Höhe richtet sich nach dem Gebührentarif.“
- II. In § 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 werden die Worte „§ 15a Abs. 1 und § 16 Abs. 1“ durch die Worte „§ 15a Abs. 1, § 15b Abs. 2, § 16 Abs. 1 und § 17a Abs. 1“ ersetzt.
- III. Im Gebührentarif wird der Tarif Nr. 1.1.3 - für Urnen (anonymes Urnenreihengrabfeld) - für 30 Jahre – gestrichen.
- IV. Im Gebührentarif werden nach Tarif-Nr. 1.1.2 folgende Tarife neu eingefügt:
- „1.2 Urnengemeinschaftsgrabanlage („Urnengarten“)
- Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte der Urnengemeinschaftsgrabanlage beinhaltet die Friedhofsumlage sowie eine Komplettleistung für das Grab, das zentrale Denkmal/Grabmal sowie die Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsanlage mit Ausnahme einer Namenstafel.
- | | |
|--|----------|
| 1.2.1 Einzelurnengrabstätte – für 30 Jahre - | 400,00 € |
| 1.2.2 Doppelurnengrabstätte – für 30 Jahre - | 800,00 € |
| 1.2.2.1 für jedes Jahr der einmaligen Verlängerung je Doppelurnengrabstelle | 13,00 € |
| 1.2.3 Namenstafel versehen mit dem Namen des/der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum (zusätzlich zu den Tarifen 1.2.1 und 1.2.2) | |
- Die Anbringung der Namenstafel wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.“
- V. Die bisherigen Tarife 1.2 bis 1.3 werden zu den Tarifen 1.3 bis 1.4.
- VI. Die Gebührenhöhe der Tarife 1.3.1 (neu) und 1.3.2 (neu) werden wie folgt neu festgelegt:
- | Tarif | Betrag bisher | Betrag neu |
|-------|---------------|------------|
| 1.3.1 | 123,00 € | 160,00 € |
| 1.3.2 | 4,00 € | 5,50 € |
- VII. Im Gebührentarif werden im Tarif Nr. 1.4 die Worte „Ziffer 1.2.1“ durch die Worte „Ziffer 1.3.1“ ersetzt.
- VIII. Im Gebührentarif werden im Tarif Nr. 2 die Worte „je angefangene Quadratmeter Grabfläche (Wahlgrabstelle / Reihengrabstelle)“ durch die Worte „je Wahlgrabstelle / Reihengrabstelle“ und die Gebühr von 2,-- € wird durch den Betrag von 7,80 € ersetzt
- IX. Im Gebührentarif wird dem Tarif Nr. 2 folgende Ergänzung vor dem 1. Absatz angefügt:
„Für eine Urnengrabstätte innerhalb der Urnengemeinschaftsgrabanlage ist die Friedhofsumlage nicht zu entrichten.“

- X. Im Gebührentarif werden im Tarif Nr. 3.2.1 die Worte „im Zuge des gleichen Sterbefalles“ durch die Worte „für den gleichen Sterbefall“ ersetzt.
- i. Im Gebührentarif wird der Tarif Nr. 4 wie folgt neu gefasst:
- | | | |
|-----|--|---------|
| „4. | Rücknahmegebühr / Unterhaltungsgebühr bei Wahlgrabstätten | |
| 4.1 | Gebühr für die Zustimmung zum vorzeitigen Verzicht auf das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten, einmalig pauschal | 50,00 € |
| 4.2 | Unterhaltungsgebühr für die Pflege von belegten bzw. teilweise belegten Wahlgrabstätten, die mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung vor Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. vor Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben wurden, jährlich je Wahlgrabstelle | 52,00 € |
- ii. Im Gebührentarif wird der Tarif Nr. 9 Buchstabe b) wie folgt neu gefasst:
- „b) Sachaufwand
Der Sachaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 1 Ziffer VI am 01. des Monats in Kraft, der auf die Bekanntmachung folgt. § 1 Ziffer VI dieser Satzung (Änderung der Gebührentarife Nr. 1.3.1, 1.3.2 und 2) tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 17.12.2009

Stadt Rotenburg (Wümme)
Eichinger
Bürgermeister

(L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2009 Nr. 24

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Selsingen

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung vom 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Selsingen vom 26.02.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.06.2006, wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt ergänzt: e) Breitbandverkabelung, DSL

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Selsingen, den 15.12.2009

Samtgemeinde Selsingen
Borchers
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2009 Nr. 24

6. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Samtgemeinde Selsingen

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung vom 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Samtgemeinderates und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Selsingen vom 14.12.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.06.2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1
 - a) wird der Betrag von „36,00 Euro“ durch den Betrag von „45,00 Euro“ und der Betrag von „26,00 Euro“ durch den Betrag von „30,00 Euro“,
 - und in
 - b) wird der Betrag von „36,00 Euro“ durch den Betrag von „50,00 Euro“ und der Betrag von „100,00 Euro (jährlich)“ in den Betrag von „15,00 Euro (monatlich)“,
 - und in
 - c) wird der Betrag von „57,00 Euro“ durch den Betrag von „75,00 Euro“ und
 - und in
 - d) wird der Betrag von „100 Euro (jährlich)“ durch den Betrag „150,00 Euro (jährlich)“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 2
 - a), b) und c) werden die Beiträge „26,00 Euro“ durch die Beträge „30,00 Euro“,
 - und in
 - d) wird der Betrag von „16,00 Euro“ durch den Betrag von „20,00 Euro“,
 - und in
 - e) wird der Betrag von „16,00 Euro“ durch den Betrag von „30,00 Euro“ und
 - und in
 - f) wird der Betrag von „26,00 Euro“ durch den Betrag von „30,00 Euro“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 4
 - wird der Betrag von „39,00 Euro“ durch den Betrag von „55,00 Euro“,
 - und in
 - a) wird der Betrag von „87,00 Euro“ durch den Betrag von „100,00 Euro“,
 - und in
 - b) wird der Betrag von „67,00 Euro“ durch den Betrag von „80,00 Euro“ und
 - und in
 - c) wird der Betrag von „41,00 Euro“ durch den Betrag von „55,00 Euro“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Selsingen, den 15.12.2009

Samtgemeinde Selsingen
Borchers
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2009 Nr. 24

Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde Tarmstedt

Aufgrund der §§ 5 a, 6 und 72 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 02.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Vom Rat der Samtgemeinde Tarmstedt wird eine Gleichstellungsbeauftragte berufen. Sie nimmt ihr Amt ehrenamtlich oder neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit für die Samtgemeinde Tarmstedt wahr.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte kann vom Rat aus diesem Amt mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen werden. Die Berufung als nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte endet ohne besonderen Beschluss mit Beendigung des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses zur Samtgemeinde Tarmstedt.
- (3) Betreffen die in § 80 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 1 und in Satz 5 Halbsatz 1 NGO genannten Beschlüsse Beamtinnen oder Angestellte, die das Amt der nebenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten innehaben oder hierfür vorgesehen sind, so ist ausschließlich der Rat zuständig.

§ 2 Tätigkeit

- (1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Frau und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung in der Gesellschaft haben.
- (2) Im Rahmen der in Abs. 1 genannten Zielsetzung kann die Gleichstellungsbeauftragte Vorhaben und Maßnahmen anregen, die
 - a) die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung,
 - b) personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Samtgemeinde oder
 - c) Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaftbetreffen.
- (3) Der Rat bestimmt durch die Richtlinien, welche weiteren Aufgaben zur Förderung des in Abs. 1 Satz 1 genannten Zieles der Gleichstellungsbeauftragte übertragen werden. Die Gleichstellungsbeauftragte legt dem Rat dazu einen Entwurf vor.

§ 3 Unterstellung, Weisungsgebundenheit

Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4 Verhältnis zu den kommunalen Gremien

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 53 NGO teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, eines seiner Ausschüsse oder des Samtgemeindeausschusses gesetzt wird.
- (2) Widerspricht die Gleichstellungsbeauftragte in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Samtgemeindeausschuss, so hat der Samtgemeindebürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.
- (3) Abs. 2 ist auf Beschlussvorschläge für den Samtgemeindeausschuss entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; § 64 Abs. 1 Satz 1 NGO gilt entsprechend.

§ 5 Beteiligungsrechte

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Der Samtgemeindebürgermeister hat sicherzustellen, dass Anregungen im Sinne des § 2 Abs. 2 in den Geschäftsgang der Verwaltung gelangen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Samtgemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

§ 6 Öffentlichkeit

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheit ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. §1 Abs. 2 und §3 der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen). Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren in Lande Niedersachsen abberufen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5

Gemeindekommando

(1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der Stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 3 Buchst. c werden auf Vorschlag der in Satz 2 Buchst. a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, z.B. Stellvertretende Ortsbrandmeisterinnen oder Stellvertretende Ortsbrandmeister, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Bereich Atemschutz, Öffentlichkeitsarbeit, Musikwesen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

(3) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde, der Samtgemeindeausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(4) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach der ordnungsgemäßen Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(6) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f und g aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).

(2) Das Ortskommando besteht aus

- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der Stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§4) und dem Jugendfeuerwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) dem Schriftwart, dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen und Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr einberufen. Über Form und Frist der Einberufung beschließt das Ortskommando. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
- b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde, der Samtgemeindeausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den dem Rat der Samtgemeinde gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Aktive Mitglieder

(1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerberinnen und Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Samtgemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Samtgemeinde.

(3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.

(4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehr-Anwärterin oder Feuerwehr-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (DienstgradVO-FF) vom 21.09.1993 (Nds. GVBl. S. 362) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindegremium eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10 Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11 Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Jugendabteilungen sind in den Ortsfeuerwehren Hepstedt, Tarmstedt und Wilstedt eingerichtet.
- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 17 Abs. 2 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.
- (5) Die Organisation und der Betrieb der Jugendfeuerwehr richten sich nach der Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren der Samtgemeinde Tarmstedt.

§ 12 Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Samtgemeinde.

§ 13 Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an den angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein,

so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 16

Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Mindeststärke und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen und über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehfrau/Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin/Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrrats. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindefeuerwehrrats. Die Verleihung eines Dienstgrades ab „Löschmeisterin/Löschmeister“ bedarf der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters.

§ 17

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt,
- b) Geschäftsunfähigkeit,
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde bei aktiven Mitgliedern,
- e) Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus

- a) mit Auflösung der Jugendabteilung,
- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

(4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen.

(5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
2. wiederholt fachliche Anweisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.

(6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Samtgemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.

(7) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

(8) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Absatz 1) hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.

(9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb eine Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und dem Dienstgrad aus.

(10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

**§ 19
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehren in der Samtgemeinde Tarmstedt vom 05.06.1980 außer Kraft.

Tarmstedt, den 02.12.2009

Samtgemeinde Tarmstedt
Holle (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2009 Nr. 24

**2. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ahausen in der Sitzung am 07. Dezember 2009 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	62.900	--	1.248.400	1.311.300
die Ausgaben	62.900	--	1.248.400	1.311.300
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	37.000	--	241.200	278.200
die Ausgaben	37.000	--	241.200	278.200

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht verändert.

Ahausen, 7. Dezember 2009

Hasselhoff (L. S.)
Bürgermeister

Vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Ahausen während der Dienststunden öffentlich aus.

Ahausen, den 31. Dezember 2009

Gemeinde Ahausen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2009 Nr. 24

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Böttersen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Böttersen in der Sitzung am 08. Dezember 2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	--	124.100	1.318.300	1.194.200
die Ausgaben	--	124.100	1.318.300	1.194.200
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	--	147.600	622.100	474.500
die Ausgaben	--	147.600	622.100	474.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 20.200 Euro erhöht und damit auf 20.200 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 10.000 Euro um 40.000 Euro erhöht und damit auf 50.000 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht verändert.

Böttersen, den 08. Dezember 2009

Wernecke (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.12.2009 unter dem Aktenzeichen 203: 2-1/113 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Böttersen während der Dienststunden öffentlich aus.

Böttersen, den 31. Dezember 2009

Gemeinde Böttersen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2009 Nr. 24

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Bothel

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 8 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bothel in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Bothel betreibt als öffentliche Kindertageseinrichtung den Kindergarten in Bothel im Horstweg 26.

§ 2 Aufgaben

In der Kindertageseinrichtung sollen Kinder bis zur Einschulung unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne von § 2 KiTaG gefördert werden. Dafür ist eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Die Tageseinrichtung ergänzt und unterstützt damit die Erziehung des Kindes in der Familie.

Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 3 Aufnahme

(1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern des Elementarbereichs der Gemeinde Bothel bis zum Beginn der Schulpflicht offen. Die Aufnahme folgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Sofern die Zahl der aufzunehmenden Kinder die Kapazität der Einrichtung übersteigt, kann das Aufnahmealter heraufgesetzt werden.

(2) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Bereits aufgenommene Kinder aus anderen Gemeinden können bei Nachmeldungen von Kindern aus der Gemeinde Bothel nicht vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

(3) Voraussetzung für eine Aufnahme ist, dass das Kind die notwendige körperliche und geistige Reife zum Besuch der Einrichtung besitzt.

(4) Behinderte Kinder werden im Rahmen der Möglichkeiten in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, um eine integrative Erziehung zu erreichen.

§ 4 Aufnahmeverfahren

(1) Die Kinder werden grundsätzlich nach dem Alter aufgenommen; ältere Kinder haben Vorrang. Die Anmeldung muss schriftlich bis zum 31.03. eines jeden Jahres bei der Gemeinde Bothel erfolgt sein. Die Gemeinde macht jährlich einen Monat vor Anmeldeschluss durch Aushang auf den Ablauf der Anmeldefrist aufmerksam.

(2) In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von der Regelung in Abs. 1 unter Abwägung sozialer Aspekte aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Vorschulkinder von Personensorgeberechtigten, die nach dem 31.03. ihren Hauptwohnsitz in Bothel begründet haben. Aufnahmekriterien sind das Alter des Kindes und ob der Erziehungsberechtigte alleinerziehend und berufstätig ist.

(3) Der Aufnahmeantrag wird auf einem Vordruck gestellt, auf dem die Eltern/Personensorgeberechtigten die erforderlichen Angaben eintragen. Soweit eine besondere Aufnahme nach Abs. 2 beantragt wird, sind die Gründe schriftlich darzulegen.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister im Benehmen mit der Leiterin/ dem Leiter der Einrichtung. Im Falle einer Ablehnung, die nicht mit dem Alter begründet ist, ist die Entscheidung des Gemeinderates einzuholen.

(5) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern/Personensorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Um- und Abmeldung

(1) Die Ummeldung einer anderen Betreuungszeit ist jeweils zum Beginn eines neuen Kindergartenjahres möglich.

(2) Ummeldungen während des laufenden Kindergartenjahres erfolgen nur in begründeten Ausnahmefällen und sind abhängig von der Platzkapazität.

(3) Die Abmeldung eines Kindes muss drei Monate vor Monatsende in schriftlicher Form erfolgen und von der Leitung der Kindertagesstätte bestätigt werden. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

(4) Abmeldungen zu einem Termin nach dem 31.03. j. J. werden grundsätzlich erst zum Ende des Betreuungsjahres wirksam, ausgenommen sind besondere Abmeldegründe (Wohnortwechsel, länger andauernde Krankheit).

(5) Beim Übertritt vom Kindergarten in die Schule ist keine Abmeldung erforderlich, dies geschieht automatisch (jeweils zum 31.07.).

§ 6

Gesundheitsvorsorge

(1) Bei Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung muss das Kind frei von ansteckenden Krankheiten sein. Auf die Vorlage eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses wird verzichtet. Das Kind soll gegen Wundstarrkrampf geimpft sein. Ferner sind das Untersuchungsheft und das Impfbuch zur Einsichtnahme vorzulegen.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben anzugeben, wenn das Kind unter besonderen Krankheiten leidet, z.B. Allergien und Entwicklungsstörungen/-verzögerungen.

(3) In der Kindertagesstätte können prophylaktisch medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig.

(4) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Leiterin/dem Leiter der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht zu befürchten ist. Ein entsprechendes Attest ist vorzulegen.

§ 7

Zusammenarbeit mit den Eltern (Personensorgeberechtigten)

(1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung hat das Recht, zu allen die Einrichtung betreffenden Punkten Stellung zu beziehen.

(2) Die Elternversammlung ist berechtigt, einen Elternrat zu wählen. Macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat der Elternrat insbesondere die Aufgabe, das Interesse der Eltern/Personensorgeberechtigten für die Arbeit der Tageseinrichtung zu beleben und die Zusammenarbeit zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und der Gemeinde zu fördern.

(3) Die Konstituierung des Elternrates sowie die Zusammensetzung, Größe und Wahl der Elternräte regelt das KiTaG.

(4) Der Elternrat kann eine Elternsprecherin/einen Elternsprecher wählen. Diese/dieser hat das Recht, von den entsprechenden Ratsgremien zu allen der Tageseinrichtung betreffenden Fragen gehört zu werden.

(5) Die Leiterin/der Leiter der Tageseinrichtung sowie die Gruppenleiterin/der Gruppenleiter stehen den Eltern/Personensorgeberechtigten nach Vereinbarung zu Besprechungen zur Verfügung.

§ 8

Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

(1) Die Tageseinrichtung ist montags bis freitags geöffnet.

Öffnungszeiten:

Vormittagsgruppe: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Verlängerte Vormittagsgruppe: von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Ganztagsgruppe: von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Die Kinder sind pünktlich zu den aufgeführten Öffnungszeiten zu bringen und abzuholen.

(2) Die flexible Betreuung für den Kindergarten wird in der Zeit von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr angeboten. Es kann ferner auf besondere Betreuungsangebote z.B. während der Schulferien zurückgegriffen werden.

Die Anmeldung hat schriftlich bis zum 20. des Vormonats für mindestens 1 Monat im voraus zu erfolgen.

(3) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres legt die Gemeinde den Zeitraum der Betriebsferien im Benehmen mit der Leitung der Kindertagesstätten fest.

§ 9 Benutzungsgebühren

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten der Kindertagesstätte zu beteiligen.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden pro Kind und Monat für die
 - a) Vormittagsgruppe auf 112,00 €
 - b) verlängerte Vormittagsgruppe auf 168,00 €
 - c) Ganztagsgruppe auf 252,00 €festgesetzt.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Sonderbetreuungszeiten nach § 8 Absatz 2 wird jeweils ein Zuschlag von 14,00 € je angefangene 30 Min. zu der entsprechenden Tabellengebühr nach der Anlage zu § 10 Absatz 1 erhoben.
- (4) Die Kosten für das Mittagessen werden nach Aufwand abgerechnet.
- (5) Die Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen sind jeweils am 15. des Monats fällig.
- (6) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet. Für die Zeit der Betriebsferien, bei Krankheit bzw. Verhinderung zum Besuch des Kindergartens sowie bei Schließung des Kindergartens aus nicht vom Träger zu vertretenden Gründen besteht kein Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühren.
- (7) Zahlungspflichtig sind die gesetzlichen Vertreter und diejenigen, die die Betreuung eines Kindes in den Kindergarten veranlasst haben. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (8) Ist der zur Zahlung Verpflichtete mit den Gebühren um mehr als 1 Monat im Rückstand, kann das Kind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
- (9) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.
- (10) Gegen die Heranziehung zur Zahlung einer Gebühr sind die Rechtsmittel nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegeben.

§ 10 Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung

- (1) Auf Antrag ist die Gebühr nach § 9 Abs. 2, gestaffelt nach Familieneinkommen und den im Haushalt lebenden Personen nach der Anlage dieser Satzung (Tabelle), festzusetzen. Dem Antrag sind prüffähige Nachweise beizufügen, z.B. Einkommensteuerbescheid, Verdienstbescheinigung (siehe Ermäßigungsantrag).
- (2) Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche Familiennettoeinkommen einschließlich der Sonderzuwendungen des letzten Kalenderjahres vor dem Betreuungsjahr. Sofern der Zeitraum der Einkünfte kürzer ist, sind die Einkommensverhältnisse des Antragsmonats maßgebend.
- (3) Die Berechnungsgrundlage für das Familiennettoeinkommen bildet § 82 SGB XII. Abweichend davon werden als Werbungskosten die vom Finanzamt im Steuerbescheid ausgewiesenen Beträge bzw. die Pauschale anerkannt. Bei Mini-Jobs können die nachgewiesenen Werbungskosten anerkannt werden. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit werden diese dem Einkommen hinzugerechnet. Eltern- und Kindergeld bleiben unberücksichtigt.
- (4) Wenn sich das Familieneinkommen im Laufe des Kindergartenjahres um mehr als 10 v.H. verringert, kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen zu Grunde gelegt werden.
- (5) Besuchen mehrere Kinder aus einem Haushalt im gleichen Betreuungsjahr die Kindertagesstätte, so ermäßigen sich die Gebühren für das zweite Kind um 30 v.H. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.
- (6) Anträge auf Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung werden zum Ersten des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Betreuungsjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet.
- (7) Für Anträge auf Erlass der Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).

§ 11 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr in der Kindertageseinrichtung beginnt zum 01. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

§ 12 Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtung gehindert, so ist dies der Leiterin/ dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen (oder zehn Öffnungstage) ohne Erklärung, so wird nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern/Personensorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt.

§ 13 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird die Tageseinrichtung aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.
- (2) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zur oder von der Betreuungseinrichtung obliegt den Eltern/Personensorgeberechtigten. Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeit einer anderen Person übergeben werden, so haben die Eltern/Personensorgeberechtigten dies der Leiterin/dem Leiter schriftlich mitzuteilen.

Wird ein Kind nicht von den Eltern/Personensorgeberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Betreuungsplatz anderweitig verfügt.

(3) Für den direkten Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung und für den Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zwischen Wohnung / Schule und Tageseinrichtung, so ist dies der Leiterin/dem Leiter unverzüglich anzuzeigen.

(4) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 14 Benutzungsordnung

Der interne Ablauf des Betriebes wird durch die Benutzungsordnung geregelt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kindergartensatzung in der Fassung der 2ten Änderungssatzung vom 17.07.2007 außer Kraft.

Bothel, den 16.12.2009

Gemeinde Bothel
Keller
Bürgermeister

(L. S.)

Anlage zu § 10 Abs. 1

Gebühren für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Bothel während der Kernzeit

€ monatliche Gebühr			monatliches Familieneinkommen der Haushalte in €*)					
Kindergarten			2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	7 Pers.
vormittags	verl. Vormittag	ganztags						
82,00	123,00	184,00	unter 1.400,00	unter 1.560,00	unter 1.720,00	unter 1.880,00	unter 2.040,00	unter 2.200,00
92,00	138,00	207,00	von 1.400,00 bis 1.930,00	von 1.560,00 bis 2.090,00	von 1.720,00 bis 2.250,00	von 1.880,00 bis 2.410,00	von 2.040,00 bis 2.570,00	von 2.200,00 bis 2.730,00
112,00	168,00	252,00	über 1.930,00	über 2.090,00	über 2.250,00	über 2.410,00	über 2.570,00	über 2.730,00

*) Für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze um jeweils 160,00 €

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2009 Nr. 24

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet Pudelhofsweg“ der Gemeinde Brockel vom 15. Dezember 2009

Der Rat der Gemeinde Brockel hat in seiner Sitzung am 02.12.2009 den Bebauungsplan Nr. 13 gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

(s. Anlage)

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 13 "Gewerbegebiet Pudelhofsweg", die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Brockel, Kirchstraße 9, 27386 Brockel während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Brockel, den 15.12. 2009

Gemeinde Brockel
Lüdemann
Bürgermeister

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet Pudelhofsweg“



ohne Maßstab

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Hohendamm“ der Gemeinde Brockel vom 15. Dezember 2009

Der Rat der Gemeinde Brockel hat in seiner Sitzung am 02.12.2009 die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 10 gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

(s. Anlage)

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Gewerbegebiet Hohendamm", die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Brockel, Kirchstraße 9, 27386 Brockel während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Brockel, den 15.12. 2009

Gemeinde Brockel
Lüdemann
Bürgermeister

Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Hohendamm“



ohne Maßstab

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2009 Nr. 24

**Satzung
über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für
Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen
(Aufwandsentschädigungssatzung)
in der Gemeinde Gnarrenburg.**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 14. Dezember 2009 folgende Aufwandsentschädigungssatzung neu beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau/Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen/Ratsherren und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt; auch dann, wenn die Empfängerin/der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt die Empfängerin/der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre/seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 2 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 2 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die die Geschäfte führende Vertreter/in 50% der Aufwandsentschädigung der/s Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

**§ 2
Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsfrauen/Ratsherren**

- (1) Die Ratsfrauen/Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 30,00 Euro je Sitzung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten im § 5.

**§ 3
Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die stellv.
Bürgermeisterinnen/Bürgermeister,
die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten**

Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt an:

(a)	1. stv. Bürgermeister/in	205,00 Euro
(b)	2. stv. Bürgermeister/in	125,00 Euro
(c)	Fraktionsvorsitzende	205,00 Euro
(d)	Mitglieder des Verwaltungsausschusses	40,00 Euro

(Vereinigt eine Ratsfrau/ein Ratsherr mehrere der unter a) bis d) genannten Funktionen auf sich, so erhält sie/er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.)

- | | | |
|-----|--|-------------|
| (e) | Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher
der Ortschaften: Augustendorf, Barkhausen, Findorf,
Klenkendorf und Kuhstedtermoor | 155,00 Euro |
| (f) | Ortsbürgermeisterin / Ortsbürgermeister
der Straßendörfer: Fahrendorf und Langenhausen | 180,00 Euro |
| | Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister
der Ortschaften mit Ortslage: Brillit, Glinstedt, Karlshöfen
und Kuhstedt | 205,00 Euro |
| | Ortsbürgermeister der Zentralortschaft: Gnarrenburg | 250,00 Euro |
| (g) | stellv. Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister
der Ortschaft Gnarrenburg | 30,00 Euro |
| (h) | Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister und Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher, die einen
Friedhof in der Ortschaft zu betreuen haben, erhalten zusätzlich 35,00 Euro monatlich an
Aufwandsentschädigung. | |
| (i) | Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister und Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher, die ein
Dorfgemeinschaftshaus zu betreuen haben, erhalten zusätzlich 25,00 Euro monatlich an
Aufwandsentschädigung. | |

Wer beide Funktionen wahrnehmen muss, erhält auch für beide die entsprechende Aufwandsentschädigung.

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro. § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Fahrt- und Reisekosten

(1) Anstelle der Wegstreckenentschädigung wird für folgende Mandatsträger eine Reisekostenpauschale festgesetzt:

- | | |
|---|------------|
| (a) an die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister
monatlich | 30,00 Euro |
| (b) an die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher
monatlich | 15,00 Euro |

Die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister, die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher und die Fraktionsvorsitzenden erhalten außerdem eine monatliche Telefon- und Portopauschale von 15,00 Euro.

(2) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden den Ratsfrauen und Ratsherren und den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ratsausschüssen Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

§ 6 Verdienstaussfall

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben

- (a) ehrenamtlich tätige Personen
- (b) Ratsfrauen und Ratsherren neben ihrer Aufwandsentschädigung
- (c) Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
- (d) nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen

- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird auf höchstens 10,00 Euro je Stunde begrenzt.

**§ 7
Auslagen**

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 25,00 Euro im Monat begrenzt.

**§ 8
Gleichstellungsbeauftragte**

Die ehrenamtlich tätige Frauenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 230,00 Euro und die in § 5 Abs. 1 Nr. a genannten Fahrtkosten und Telefon- und Portopauschale.

**§ 9
Freiwillige Feuerwehr Gnarrenburg**

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen erhalten folgende Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Gemeindebrandmeister	205,00 €
stv. Gemeindebrandmeister	40,00 €
Ortsbrandmeister Gnarrenburg	96,00 €
Ortsbrandmeister Karlshöfen	81,00 €
Ortsbrandmeister Fahrendorf, Kuhstedt	71,00 €
Ortsbrandmeister anderer Ortswehren	61,00 €
stv. Ortsbrandmeister Gnarrenburg	40,00 €
stv. Ortsbrandmeister Karlshöfen	20,00 €
Gerätewart (ab 3 Fahrzeuge)	60,00 €
Gerätewart (2 Fahrzeuge)	40,00 €
Gerätewart (1 Fahrzeug)	30,00 €
Gemeindejugendwart	40,00 €
Gemeindefunkwart	40,00 €
Gemeindeatemschutzbeauftragter	40,00 €
Gemeindeatemschutzbeauftragter	40,00 €
Gemeindezeugwart	40,00 €
Jugendwarte der Ortswehren	30,00 €
Gemeindepressewart	20,00 €
Gemeindefunkwart	20,00 €
Atemschutzbeauftragte Ortswehren (8 Geräte)	20,00 €
Atemschutzbeauftragte Ortswehren (6 Geräte)	15,00 €
Atemschutzbeauftragte Ortswehren (4 Geräte)	10,00 €

Mit der gewährten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich dienstliche Fahr- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u. ä. Kosten) abgegolten.

Funktionsträger/stv. Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Stellvertreter-Funktion wahrnehmen, können zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag bis zur Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages erhalten.

- (2) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Dienstversammlungen auf Kreisebene eine Reisekostenpauschale von 4,00 Euro.
Die Entschädigung wird für höchstens 4 Teilnehmer je Wehr gezahlt.
- (3) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erhalten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, für die Teilnahme an Wochenlehrgängen der Feuerweherschulen zur Abgeltung des Verdienstaussfalles eine Pauschalentschädigung von 40,00 Euro je Tag. Für die Teilnahme an technischen Lehrgängen auf Kreisebene wird für Tageslehrgänge eine Pauschalentschädigung von 25,00 Euro, für Abendlehrgänge eine solche in Höhe von 12,00 Euro gewährt.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Aufwandsentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Gnarrenburg vom 01. Oktober 1997 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Gnarrenburg, den 15. Dezember 2009

Gemeinde Gnarrenburg
Renken
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2009 Nr. 24

**2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück
für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in der Sitzung am 25.11.2009 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		9.800	1.623.200	1.613.400
die Ausgaben		9.800	1.623.200	1.613.400
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	207.300		1.578.500	1.785.800
die Ausgaben	207.300		1.578.500	1.785.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 72.000,00 Euro um 486.200,00 Euro erhöht und damit auf 558.200,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 700.000,00 Euro nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Lauenbrück, den 25.11.2009

Intelmann (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 Die nach § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.12.2009 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/073 erteilt worden.
 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Lauenbrück während der Dienststunden öffentlich aus.

Lauenbrück, den 31. Dezember 2009

Gemeinde Lauenbrück
 Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2009 Nr. 24

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Sottrum in der Sitzung am 07. Dezember 2009 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
			€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	--	10.400	5.020.000	5.009.600
die Ausgaben	--	10.400	5.020.000	5.009.600
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	343.300	--	903.200	1.246.500
die Ausgaben	343.300	--	903.200	1.246.500

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht verändert.

Sottrum, den 07. Dezember 2009

Freytag
 Gemeindedirektor

(L. S.)

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Sottrum während der Dienststunden öffentlich aus.

Sottrum, den 31. Dezember 2009

Gemeinde Sottrum
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2009 Nr. 24

2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Wilstedt vom 11.06.2001

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Wilstedt in seiner Sitzung am 7. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Wilstedt vom 11.06.2001 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 wird neu gefasst:

„(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§§ 5 und 5a), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Absatz 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.“

§ 2

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg/W. rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Wilstedt, den 12. Dezember 2009

Gemeinde Wilstedt
Nase (L. S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2009 Nr. 24

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2009 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde vom Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa in Bremen am 18.12.2009 unter dem Aktenzeichen – 53-6/317-27/6 – erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2010 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 22.12.2009

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2009 Nr. 24

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.